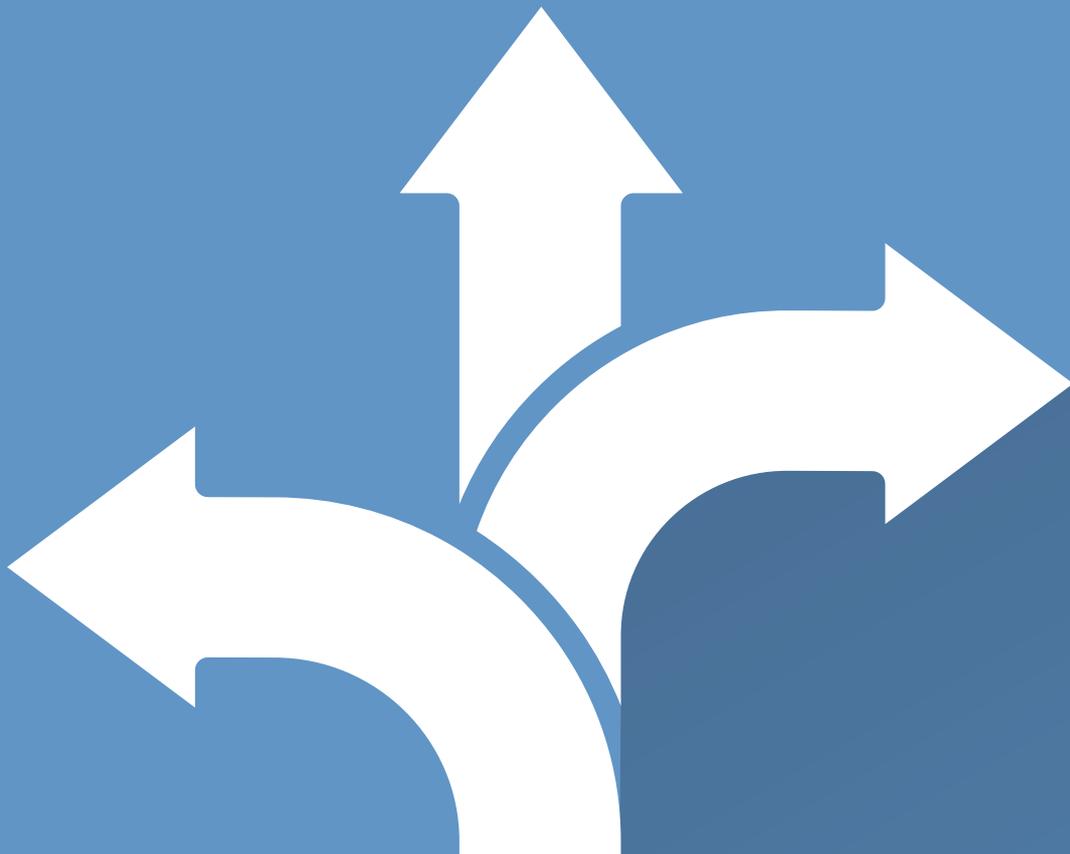


FLEXIBLE MERIT ORDER LIST (FLEXMOL)
LEITFADEN

**UNSERE ENERGIE
SCHAFFT FLEXIBILITÄT.**



Leitfaden

Flexible Merit Order List (FlexMOL)

Stand | Dezember 2022

Inhalt

1 Einleitung.....	2
2 FlexMOL – Abläufe und Prozesse.....	5
3 Verbrauchsmeldungen des EV bei FlexMOL-Abrufen	8
4 Rechtliche Grundlagen.....	10

[Disclaimer: Dieses Dokument wurde mit größter Sorgfalt erstellt. E-Control übernimmt keine Haftung oder Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte der Texte und Links zu externen Webseiten. Die Textinhalte – inklusiver Auszüge und Links zu einer Vielzahl von Rechtstexten sowie zu anderen externen Webseiten – wurden zur zweckdienlichen Nutzung der Leser erstellt und sind in keiner Weise rechtlich bindend.]

1 | Einleitung

Was ist die FlexMOL?

Unter normalen Marktbedingungen ist die FlexMOL (Flexibilitätsprodukte der Merit Order List)¹ die dritte Stufe zur Beschaffung von physikalischer Ausgleichsenergie. Primär wird physikalische Ausgleichsenergie vom Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager (MVGM) über die Gasbörse (CEGH) beschafft. Erst wenn über die Börse die benötigten Mengen nicht mehr beschafft werden können (z.B. unzureichende Liquidität an der Börse, Aussetzung des Börsenhandels, etc.) greift der MVGM auf die Merit Order List (MOL), und in einem weiteren Schritt auf die FlexMOL zurück. Die vierte Stufe wäre der Abruf von Mengen aus der Strategischen Reserve².

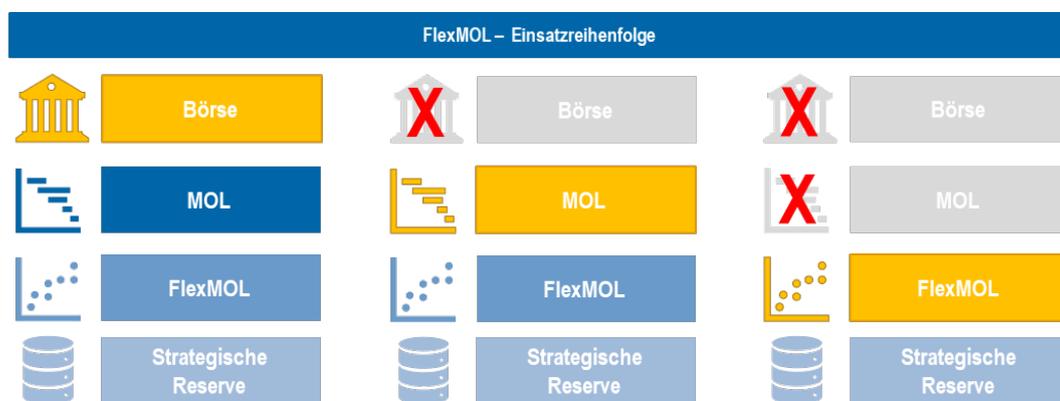


Abbildung 1: FlexMOL im Kontext der Einsatzreihenfolge

Im Falle einer Energielenkung gem. EnLG soll die Nutzung verbrauchsseitiger Lastreduktions-Potentiale für eine marktbasierende Verbesserung der Versorgungssituation dienen und damit zur Vermeidung weitergehender (hoheitlicher) Energielenkungsmaßnahmen beitragen (z.B. angeordnete Verbrauchsreduktionen).

Ziel der freiwilligen und/oder verpflichtenden Angebotsabgabe im Energielenkungsfall gem. EnLG ist es, verfügbare Gasmengen (freiwillige Verbrauchsreduktion oder Verbrauchseinschränkung) in Form von physikalischer Ausgleichsenergie für die Versorgungssicherheit des Marktgebiets zur Verfügung zu stellen.

Was sind die Vorteile der FlexMOL?

Der Vorteil der FlexMOL für Endverbraucher (folgend: Endverbraucher – EV) liegt darin, dass abseits eines direkten Marktzugangs verfügbare Gasmengen abweichend von standardisierten Produkten auf flexibler Basis (Laufzeit und Vorlaufzeit) angeboten werden können. Im Gegensatz zu einer angeordneten Verbrauchsreduktion kann der EV in dieser Phase der Energielenkung gem. EnLG die Höhe und Laufzeit seiner Verbrauchsreduktion selbst bestimmen.

¹ Flexibilitätsprodukte sind gemäß § 29 Abs 2 Z 2 GMMO-VO 2020, definiert als: „Angebote von zusammenhängenden Stundenprodukten je Ausgleichsenergieanbieter mit einer vom Ausgleichsenergieanbieter zu wählenden Vorlaufzeit und einer Mindestgröße von einer MWh/h.“

² Die Rechtsgrundlage für die Strategische Reserve wurde mit der Novelle des Gaswirtschaftsgesetz 2011 im April 2022 geschaffen. Die allgemeinen Regelungen, die Beschaffung und Freigabe der strategischen Gasreserve sind in den §§ 18a bis 18d GWG 2011 geregelt.

Nach Abruf seines Angebots wird dem EV zudem bereits im Folgemonat die Verbrauchsreduktion in Höhe seines Angebotspreises zeitnah vergütet. Bei angeordneten Verbrauchsreduktionen erfolgt eine Kompensation erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt.

Wer muss sich an der FlexMOL registrieren, und warum?

Nach § 30 Abs. 2 GMMO-VO 2020 haben sich EV mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung von mehr als 10 MWh/h an der FlexMOL der Bilanzierungsstelle (folgend: BS), dh. derzeit konkret der AGCS bzw. der A&B, zu registrieren. Die verpflichtende Registrierung trat mit 1.10.2022 in Kraft und hat durch die EV zeitnah zu erfolgen. Die Registrierung erfolgt über den Bilanzgruppenverantwortlichen (folgend: BGV) in der Rolle des physikalischen Ausgleichsenergieanbieters.

Die Registrierung erfolgt als vorbeugende Maßnahme, da EV im Fall eines Energielenkungsfalls gem. EnLG verpflichtet werden können, ihre Verbrauchsreduktion als verfügbare Gasmengen an der FlexMOL anzubieten. Die FlexMOL steht dem MVGM als zusätzliches Instrument zur Beschaffung der physikalischen Ausgleichsenergie zur Verfügung (vgl. § 28 GMMO-VO 2020).

Nach erfolgter Registrierung kann der EV seine Verbrauchsreduktionen auch ohne eine bestehende Einsparungsverpflichtung an der FlexMOL anbieten und von einer zeitnahen Vergütung seiner Verbrauchsreduktion profitieren.

Wann muss oder kann ein EV seine Angebote an die FlexMOL stellen?

Grundsätzlich kann die Nutzung der FlexMOL in zwei Szenarien unterteilt werden:

- (i) Angebote an der FlexMOL aufgrund freiwilliger Verbrauchsreduktionen und
- (ii) verpflichtendes FlexMOL-Angebot (mit oder ohne Einsparungsverpflichtung).
 - **FlexMOL ohne Einsparungsverpflichtungen – freiwillige Verbrauchsreduktionen**
Der EV kann seine freiwillige Verbrauchsreduktion nach Registrierung an der FlexMOL anbieten. Die FlexMOL erlaubt es dem EV, bei seinen Angeboten von den Parametern der börslichen Standardprodukte abzuweichen.
 - **FlexMOL mit verpflichtendem FlexMOL-Angebot (mit oder ohne Verbrauchseinschränkung)**
Wenn der MVGM am Markt nicht mehr ausreichende Mengen für die physikalische Ausgleichsenergie beschaffen kann, können EV über eine entsprechende Energielenkungsmaßnahme verpflichtet werden, ihre Verbrauchsreduktion auf der FlexMOL anzubieten. Eine Verpflichtung zur Angebotsabgabe wird i.d.R. auch mit einer Einsparungsverpflichtung einhergehen. Dabei ist darauf zu achten, dass die angeordnete Verbrauchsreduktion im angegebenen Einschränkungszeitraum in Summe zu erfüllen ist.

Wie sehen die Produktparameter für ein FlexMOL-Angebot aus?

Angebote an der FlexMOL bestehen aus den folgenden Parametern:

Angeborene Verbrauchsreduktion:	Reduktion in ganzen MWh/h, Mindestmenge: 1 MWh/h
Preis:	Arbeitspreis für die Verbrauchsreduktion in EUR/MWh
Vorlaufzeit:	in Stunden (bis zu max. 24 Stunden) ³
Dauer der Verbrauchsreduktion:	Anzahl der Stunden – Leistungszeitraum max. 1 Gastag ⁴
Zulässigkeit von Teilabrufen:	Festlegung, ob eine geringere Leistung (aber nicht Dauer) abgerufen werden kann.

Wie sehen die Prozessschritte bei FlexMOL-Angeboten aus?

Vereinfacht formuliert: *Registrieren – Reduzieren – Profitieren.*

Im Folgenden Teil wird ein Überblick über die wesentlichen Prozessschritte im Zusammenhang mit der FlexMOL gegeben.

³ Bei verpflichtendem Flex-MOL-Angebot (im Energielenkungsfall gem. EnLG) sollen Angebote mit einer längeren Vorlaufzeit, d.h. bis zu max. 72 Stunden, abgegeben werden können.

⁴ Bei verpflichtendem Flex-MOL-Angebot (im Energielenkungsfall gem. EnLG) sollen Angebote über eine längere Dauer, d.h. mehrere Gastage, abgegeben werden können.

2 | FlexMOL – Abläufe und Prozesse

Der Prozess der FlexMOL lässt sich grob in 6 Schritte unterteilen:

- 1 Registrierung
- 2 Vertragsanpassung
- 3 Festlegung des Angebots
- 4 Angebotsabgabe
- 5 Abruf des Angebots
- 6 Abrechnung

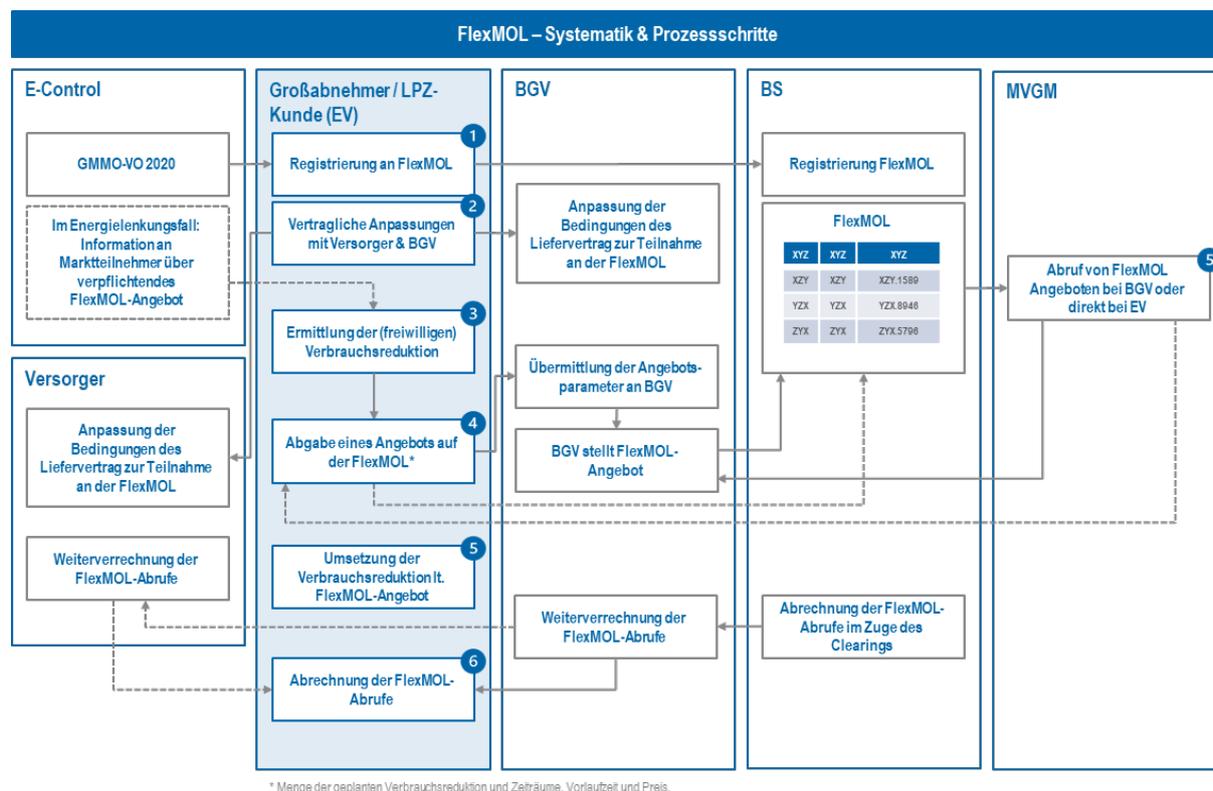


Abbildung 2: Prozessschritte FlexMOL

1 Registrierung (einmalig):

Der EV muss sich bei der BS, also der AGCS bzw. der A&B, für die Teilnahme an der FlexMOL über den BGV registrieren. Grundlage für die Registrierung ist, dass

- der Endverbraucher über eine vertraglich vereinbarte Leistung von mehr als 10 MWh/h verfügt,
- der oder die Zählpunkte online gemessen werden und eine online Datenübermittlung an den MVGM erfolgt⁵ und

⁵ Gemäß § 32 Abs 9 Z 3 GMMO-VO 2020 haben die Verteilernetzbetreiber stündlich die vorläufigen Allokationen von Messwerten der bisherigen Stunden des Gastages für Endverbraucher mit Lastprofilzähler und einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung größer 10.000 kWh/h, je Zählpunkt in Form von Stundenzzeitreihen an den MVGM sowie den jeweiligen Versorger zu übermitteln. Mit dieser Übermittlung ist die erforderliche Datenübermittlung an den MVGM erfüllt.

- Kontaktdaten für Erreichbarkeit während des angebotenen Leistungszeitraums bekannt gegeben werden (Telefonnummer und E-Mail-Adresse).

Der BGV als Ausgleichsenergieanbieter hat der Bilanzierungsstelle mitzuteilen, an welchen Zählpunkten er Ausgleichsenergie anbieten wird. Der BGV hat, sofern keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen, der Registrierung der Zählpunkte des EV zuzustimmen.

(für weitere Informationen zu Registrierung siehe AGCS: <https://www.agcs.at/de/ausgleichsenergie/flex-mol>, bzw. A&B: <https://www.aundb.at/de/ausgleichsenergie/flex-mol>)

② Vertragsanpassung (einmalig):

Zur Abwicklung von Angeboten an der FlexMOL muss der EV ggf. noch vertragliche Anpassungen mit seinem Versorger und/oder BGV vornehmen:

- Der BGV ist dem EV und der BS als „Abrechnungsdienstleister“ zwischengeschaltet.
- Die Angebotsplattform der BS ist mandantenfähig und erlaubt somit eine direkte Zuordnung zwischen dem Bilanzgruppenmitglied (EV) und dessen Angebot und dem jeweiligen BGV.
- Ziel der Vertragsanpassung zwischen dem Versorger und dem EV ist die Ermöglichung von FlexMOL-Angeboten durch den EV. Im Sinne einer Wirtschaftlichkeits- oder Loyalitätsklausel sollte die tatsächliche Verbrauchsreduktion im Vordergrund stehen und nicht die Nutzung allfällig vorhandener flexibler Bezugsleistungen.
- Bei Abgabe eines FlexMOL-Angebots durch den EV sollte dieser für den Angebotszeitraum einen Fahrplan (EV-FPL) beim BGV hinterlegen. Dieser Fahrplan wird herangezogen, um festzustellen, ob ein FlexMOL-Abruf zu einer Verbrauchsminderung geführt hat.
- Sollte der FlexMOL-Abruf nicht vollumfänglich aus einer Verbrauchsminderung bereitgestellt werden, steht es dem BGV frei, die Differenz als Ausgleichsenergie mit dem Ausgleichsenergiepreis zu verrechnen. Etwaige systematische Differenzen zwischen den Fahrplänen und dem realisierten Verbrauch können bei der Abrechnung eines FlexMOL-Angebots berücksichtigt werden.

③ Festlegung des Angebots:

Der EV ermittelt die Gasmenge, die über die FlexMOL gemäß den FlexMOL-Produktparametern angeboten werden kann, bzw. angeboten werden muss.

④ Angebotsabgabe:

Das Anbieten von Ausgleichsenergie ist nach der Einrichtung des Anbieters bei der Bilanzierungsstelle und der Einrichtung des Ausgleichsenergieangebotspunktes beim MVGM möglich.

- Das Angebot zur Verbrauchsreduktionen wird vom berechtigten Anbieter (EV als Mandant des BGV, oder direkt über den BGV) auf der FlexMOL-Plattform der AGCS abgegeben.
- Eine mandantenfähige Plattform wurde eingerichtet, um die Angebotsabgabe durch den EV oder den BGV zu ermöglichen, sowie die Zuordnung von Angeboten zum EV sicherzustellen.
- Der BGV, unter dessen Mandanten der EV das Angebot abgegeben hat, kann das Angebot vor dem Schluss der Angebotsdeadline (16:00 Uhr) prüfen.

⑤ Abruf des Angebots:

Im Fall eines Abrufs der FlexMOL

- hat der MVGM das Recht, aus dem gelegten Angebot zumindest eine MWh/h und in Schritten von einer MWh/h bis zum vollen angebotenen Leistungsumfang abzurufen. Das Recht des

MVGM, Angebote in Schritten bis zum vollen Leistungsumfang abzurufen, kann bei der Legung des Angebots ausgeschlossen werden.

- informiert der MVGM den anbietenden EV, dessen BGV und die BS über den Anruf unter Berücksichtigung der im Angebot angegebenen Vorlaufzeit.
- ist seitens des EV eine durchgehende Erreichbarkeit der verantwortlichen handelnden Personen sicherzustellen, um das Angebot zu erfüllen.

Nach Abruf des Angebots erstellt der BGV die Prognose des BG-Status unter Berücksichtigung der abgerufenen Angebote der FlexMOL (= Verbrauch nach Verbrauchsreduktion des EV + Gattstellungsfahrplan).

6 Angebotserfüllung und Abrechnung:

Bei Abruf des Angebots durch den MVGM besteht für den EV eine Lieferverpflichtung (i.e. Verpflichtung zur Reduktion des Verbrauchs).

- Kommt der EV seiner Lieferverpflichtung nicht nach, fallen für die Mengenabweichung (bedingt durch den „höheren“ Verbrauch) grundsätzlich Ausgleichsenergiekosten an.
- Zusätzlich können im Vertragsverhältnis mit dem BGV weitere Pönalen bei Nichteinhaltung der Verbrauchsreduktion festgehalten werden.
- Wird im Fall einer verpflichtenden Verbrauchseinschränkung der Abruf nicht erfüllt, ist darüber hinaus eine Mehrverbrauchsgebühr vom EV zu entrichten.

Die Abrechnung von abgerufenen Angeboten erfolgt analog zur Ausgleichsenergieabrechnung. Die BS erstellt auf Basis des Abrufs einen „Gattstellungsfahrplan“ für die Bilanzgruppe. Die abgerufenen Angebote werden im Zuge des 1. Clearings über den BGV verrechnet, der diese wiederum an den EV weiterverrechnet.

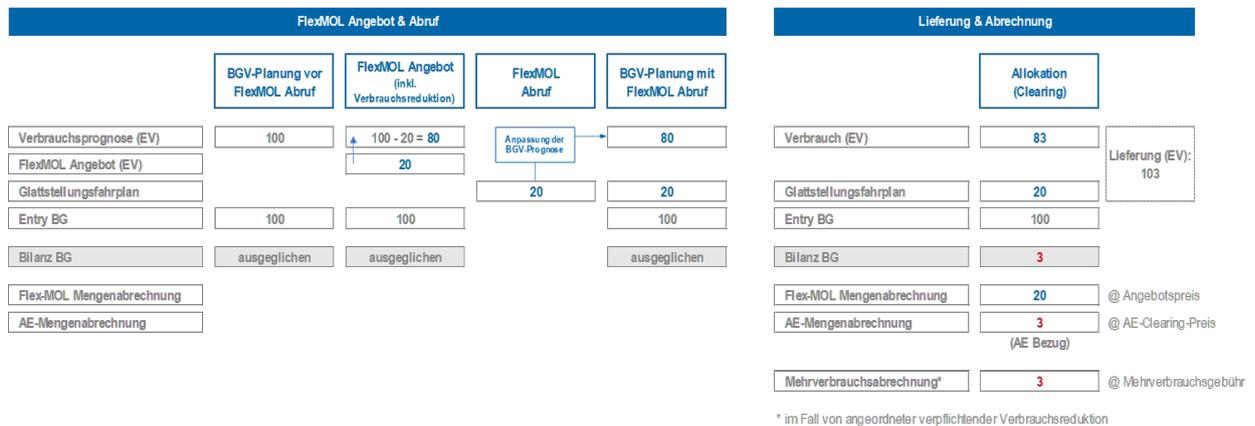


Abbildung 3: Angebot und Abrechnung von FlexMOL-Angeboten

3 | Verbrauchsmeldungen des EV bei FlexMOL-Abrufen

Die primären Daten- und Informationsflüsse aus Sicht des EV erfolgen zwischen dem EV, dem BGV (bei Angebotsabwicklung durch den BGV), der BS als Betreiber der FlexMOL-Plattform und dem MVGM. Bei der Registrierung meldet der EV den Zählpunkt (Einzelzählpunkt oder Zählpunkte-Pool) an die BS und den BGV. Die Abgabe des Angebots erfolgt auf der Plattform der BS.

Für die Abwicklung von FlexMOL-Angebot zwischen EV und BGV wird empfohlen, dass im Fall eines Abrufs eine entsprechende Mengenmeldungen (d.h. ein Endverbraucher-Fahrplan – EV-FPL) vom EV an den BGV stattfindet. Die Art und Form der Mengenmeldungen kann zwischen EV, Versorger und BGV individuell vereinbart werden.

Der BGV prognostiziert den EV-Verbrauch i.d.R. auf Basis historischer Verbrauchswerte. Im Fall eines FlexMOL-Abrufs (in Abb. 4 reduziert der EV z.B. seinen Verbrauch von 100 auf 80) muss daher für den BGV die Verbrauchsreduktion und die Dauer der Reduktion ersichtlich sein. Das kann grundsätzlich auf zwei Arten erfolgen:

- **Übermittlung eines EV-FPL:** Der EV meldet dem BGV den geplanten reduzierten Verbrauch für den Abrufzeitraum, sowie den geplanten Verbrauch für den Tag nach dem Abruf in Form eines EV-FPL.
- **Keine Übermittlung eines EV-FPL:** Der BGV prognostiziert den Verbrauch für den Abrufzeitraum und bringt den von der BS bereitgestellten Glattstellungsfahrplan (GS-FPL) in Abzug.

Für den auf den Abruf folgenden Tag wären dann *ohne Übermittlung eines EV-FPL* grundsätzlich zwei Szenarien denkbar:

- Eine Prognose des BGV auf Basis der Vortageswerte (V1 in Abb. 4).
- Eine Prognose des BGV auf Basis der Vortageswerte korrigiert um den GS-FPL (V2 in Abb. 4).

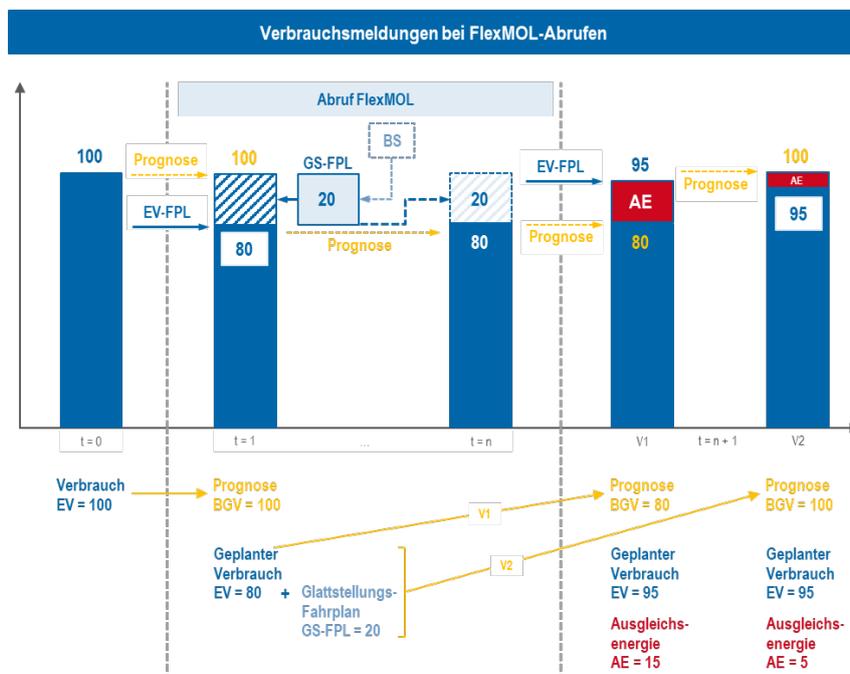


Abbildung 4: Verbrauchsmeldungen im FlexMOL-Abrufprozess

Bei *Übermittlung eines EV-FPL* ergeben sich für den EV daher durchaus *Vorteile*:

- Eventuelle kundenindividuelle Verbrauchsveränderungen, die über die Verbrauchsreduktion hinausgehen, werden zeitnah berücksichtigt.
- Die Übermittlung eines EV-FPL ist aber vor allem für den unmittelbar auf den Abruf folgenden Zeitraum relevant (speziell in Hinblick auf eine zukünftig mögliche Ausweitung des Leistungszeitraums von FlexMOL-Angeboten).
- Sowohl im Fall V1 als auch im Fall V2 würden bei einem geplanten Verbrauch des EV von z.B. 95 am Tag nach dem Abruf Ausgleichsenergiekosten entstehen (siehe Abb. 4). Durch die Übermittlung eines EV-FPL kann diese Unschärfe reduziert werden.

4 | Rechtliche Grundlagen

Hier finden Sie die Verweise zu den maßgeblichen rechtlichen Grundlagen für diesen Leitfaden:

- Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 (GMMO-VO 2020)
[\[https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010887&FassungVom=2022-10-02\]](https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010887&FassungVom=2022-10-02)
- Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 (G-EnLD-VO 2017)
[\[https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009751&FassungVom=2022-09-24\]](https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009751&FassungVom=2022-09-24)
- Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012)
[\[https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008276\]](https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008276)
- Erdgas-Energielenkungsmaßnahmen-Verordnung (EnLM-VO)
[sog. „Schubladen-Verordnung“ – wird vom BMK im Energielenkungsfall erlassen, liegt aktuell nicht öffentlich auf]
- Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011)
[\[https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007523\]](https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007523)
- Sonstige Marktregeln Gas – Kapitel 2
[\[https://www.e-control.at/bereich-recht/soma-gas\]](https://www.e-control.at/bereich-recht/soma-gas)
- Allgemeine Bedingungen der Bilanzierungsstelle
[\[https://www.agcs.at/de/regelwerk/marktregeln/aktuelle-version\]](https://www.agcs.at/de/regelwerk/marktregeln/aktuelle-version)
- Allgemeine Bedingungen des MVGM
[\[https://www.aggm.at/rechtsrahmen/allg-bedingungen-der-aggm\]](https://www.aggm.at/rechtsrahmen/allg-bedingungen-der-aggm)

| Abkürzungen

AE	Ausgleichsenergie
AGCS	AGCS Gas Clearing and Settlement AG (aktuell BS Marktgebiet Ost)
AGGM	Austrian Gas Grid Mangement AG (aktuell MVGM)
A&B	A&B Ausgleichsenergie & Bilanzgruppen-Management AG (aktuell BS Marktgebiet Tirol & Vorarlberg)
BG	Bilanzgruppe
BGV	Bilanzgruppenverantwortlicher
BS	Bilanzierungsstelle (ehemals: Bilanzgruppenkoordinator)
CEGH	Central European Gas Hub (Gasbörse)
EnLM-VO	Erdgas-Energielenkungsmaßnahmen-Verordnung
EnLG	Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012)
EV	Endverbraucher
EV-FPL	Endverbraucher-Fahrplan wie für FlexMOL-Abrufe zwischen BGV und EV vereinbart
FPL	Fahrplan
GMMO-VO	Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 (GMMO-VO 2020)
GS-FPL	Glattstellungsfahrplan bei FlexMOL-Abrufen
GWG	Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011)
MOL	Merit Order List
MVGM	Markt- und Verteilergebietsmanager (aktuell AGGM)